



Text für Düsseldorfer Amtsblatt

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffinnen / Schöffen und der Jugendschöffinnen / -schöffen der Amtsperiode 2024 – 2028

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Justizministeriums (3321 – I.2) und Runderlass des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration (313 – 6153) vom 04.03.2009 – JMBl. NRW S. 70 hat der Rat der Stadt Düsseldorf in der Sitzung vom 15.06.2023 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen/Schöffen und nach § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Justizministeriums (3321 – I.2) und Runderlass des Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration (313 – 6153) vom 04.03.2009 – JMBl. NRW S. 70 der Jugendhilfeausschuss der Stadt Düsseldorf in der Sitzung vom 24.05.2023 die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und –schöffen für die Amtsperiode 2024 – 2028 aufgestellt. Es ist vorgesehen, dass der Schöffenwahlausschuss die benötigte Anzahl der Schöffinnen/Schöffen bzw. Jugendschöffinnen/-schöffen aus dem Personenkreis wählt.

Die Listen können in der Zeit

vom 17.07.2023 bis einschließlich 20.07.2023 jeweils von 08:00 bis 15:30 Uhr, am Freitag, den 21.07.2023 bis 14:00 Uhr im Rechtsamt, Marktplatz 2, 4. Etage, Zimmer 416 (bitte erst beim Empfang im Rathaus melden)

und

die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen darüber hinaus auch im Jugendamt / Jugendinformationszentrum - zeTT - Willi-Becker-Allee 10 im Eingangsbereich vom 17.07.2023 bis einschließlich 21.07.2023 jeweils von 12:00 bis 20:00 Uhr

eingesehen werden.

Gegen die Vorschlagslisten kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der genannten Stelle mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nicht aufgenommen werden durften (Unfähigkeit zum Schöffenamt) oder nach §§ 33 und 34 GVG (nicht zu berufende Personen) nicht aufgenommen werden sollten.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zaum
(Beigeordneter)